

Mietvertrag Waldhaus Breithau

Der Mietvertrag muss **innert 5 Tagen nach der Online-Reservation** der Gemeindeverwaltung Besenbüren eingereicht werden. Ansonsten wird der Termin für andere Nutzer ohne weitere Rückmeldung wieder frei gegeben.

Veranstalter

Verein/Firma/Privatperson

Adresse (Sitzadresse/Steuerdomizil)

PLZ/Ort

Telefon/Natel (zwingend)

Verantwortliche Person

Name und Vorname

Geburtsdatum

Adresse

PLZ/Ort

Telefon/Natel (zwingend)

E-Mail-Adresse (zwingend)

Anlassart

Was für ein Anlass wird

durchgeführt? (z.B. Geburtstag)

Geschätzte Anzahl Teilnehmer

Datum und Uhrzeit

Reserviertes Datum _____

Uhrzeit

von 9 Uhr bis Folgetag 8 Uhr

Das Waldhaus wird in der Regel am reservierten Datum um 9.00 Uhr übergeben und muss am Folgetag um 8.00 Uhr zur Rückgabe bereit sein. **Der genaue Übergabe- und Abgabezeitpunkt des Waldhauses ist bis spätestens 2 Wochen vor dem Anlass mit der Waldhausverwaltung, per Mail: gemeindeverwaltung@besenbueren.ch zu vereinbaren.**

Mietpreis

CHF _____

Zahlbar netto innert 20 Tagen nach Bestätigung der vorläufigen Reservation. Ansonsten verfällt die Reservation ohne weitere Rückmeldung.

Depot in bar vor Ort

CHF 200.00

Der Veranstalter/die verantwortliche Person bestätigen, Kenntnis vom Reglement über die Benützung des Waldhauses zu haben. Sie stellen durch geeignete Massnahmen sicher, dass alle einschlägigen gesetzlichen Vorschriften eingehalten werden.

Der Veranstalter/die verantwortliche Person erklärt, das Formular vollständig und wahrheitsgetreu ausgefüllt zu haben.

Ort/Datum_____
Unterschrift Veranstalter /
Verantwortliche Person

Bewilligung, Bedingungen, Bemerkungen

1. Zuständig für Zeitpunkt Übergabe, Rückgabe, Abrechnung, Sonderdienstleistungen ist die Waldhausverwaltung (gemeindeverwaltung@besenbueren.ch)
2. Der Veranstalter hat sich an das Benützungsreglement, die Hausordnung sowie das Polizeireglement der Gemeinde Besenbüren zu halten.
3. Der Veranstalter hat die Schlüsselübergabe rechtzeitig mit der Waldhausverwaltung, im Rahmen von Benützungsreglement und Hausordnung, abzusprechen.
4. Der Schlüssel des Waldhauses wird nur gegen Depot von CHF 200 in Bar ausgehändigt.
5. Der Veranstalter ist dafür verantwortlich, dass der Fluchtweg (Ausgang) während der Nutzung nicht verschlossen und nicht durch Material verstellt wird. Er hat dies laufend zu überwachen. Bei der Dekoration der Räumlichkeiten sind insbesondere die Vorschriften der Aarg. Gebäudeversicherung zu beachten.
6. Das Parkieren auf dem Waldboden (ausserhalb der vorgesehenen, befestigten Parkflächen) ist verboten.
7. Die Reinigung der Anlage wird vom Veranstalter selber vorgenommen und hat im Einvernehmen mit der Waldhausverwaltung zu erfolgen. Bei nicht ordnungsgemässer Reinigung ist die Gemeindeverwaltung ermächtigt, auf Kosten der Veranstalter eine Nachreinigung zu veranlassen und dafür Rechnung zu stellen.
8. Der Kehrriem ist gesetzeskonform durch den Veranstalter zu seinen Lasten zu entsorgen.
9. Alle durch den Veranstalter aufgehängten Wegweiser (z.B. Ballone, Farbbänder) müssen wieder entfernt werden. Nicht einhalten wird in Rechnung gestellt oder vom Depot abgezogen.
10. Bei falschen Angaben im Gesuchs Formular, bzw. nicht korrekter Umsetzung der Angaben, wird vorbehalten, die Veranstaltung ohne Entschädigungspflicht schliessen zu lassen.
11. Anlässe, bei welchen rassistisches Gedankengut verbreitet wird oder Gewaltanwendungen zu befürchten sind, werden nicht bewilligt. Bei entsprechender Feststellung wird der Anlass ohne Entschädigungspflicht abgebrochen beziehungsweise der Vertrag annulliert.

Besenbüren, 8. September 2026

Gemeindekanzlei Besenbüren

Beilagen

- Benützungsreglement
- Einzahlungsschein

Verteiler

- Veranstalter
- Regionalpolizei, Aarauerstrasse 30, 5630 Muri, muri.backoffice@repol.ag.ch
- Gemeindekanzlei